

11-7587 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3732 1J

**A N F R A G E**

1992 -11- 05

der Abgeordneten Renoldner, Petrovic und FreundInnen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend die Feststellung des Todeszeitpunktes

Die Frage, ab wann jemand für tot zu erklären ist, wird durch einen aktuellen Anlaßfall in Deutschland ("Erlanger Baby") auch bei uns derzeit heftig diskutiert.

Die Festsetzung des Todeszeitpunktes hängt eng mit der Transplantationschirurgie, bzw. mit der Notwendigkeit, frische, gut durchblutete Organe zu erhalten, zusammen. Bei der Suche nach verwertbaren Organen im Körper der hirntoten Frau in Erlangen wurde übrigens der Embryo erst entdeckt.

Bei Vorliegen einer Nulllinie im Großhirn (EEG) kann man bei den Patienten noch zum Teil heftige vegetative sowie reflektorische Reaktionen, die vom Rückenmark ausgelöst werden, feststellen.

Angesichts dieser Problematik richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Bundesminister, folgende

**A N F R A G E**

- 1) Unter welchen Voraussetzungen werden nach der in Österreich geltenden Rechtslage hirntote PatientInnen, deren Lebensfunktionen mit medizinischer Unterstützung aufrechterhalten werden, für tot erklärt?
- 2) Gibt es dabei Unterschiede zur gesetzlichen Erlaubnis der Organentnahme, in dem Sinne, daß PatientInnen zwar noch nicht für tot erklärt werden dürfen, eine Organentnahme jedoch bereits zulässig ist?
- 3) Wer trägt in einem Krankenhaus die Verantwortung für die Feststellung des Todeszeitpunktes bzw. dafür, daß den betroffenen PatientInnen ein Organ entnommen werden darf?
- 4) Sind Sie der Ansicht, daß die betroffene Frau aus Erlangen, deren Hirnfunktion erloschen ist, die aber mit medizinischer Unterstützung ein Kind austragen kann, tot oder lebendig ist?
- 5) Wenn Sie der Ansicht sind, daß sie tot ist: Wie wäre es dann mit der österreichischen Rechtslage zu vereinbaren, daß hirntote PatientInnen mit medizinischer Unterstützung am Leben erhalten werden, Einkommen beziehen, daß Krankenversicherungsträger ihren Spitalsaufenthalt finanzieren, und daß ihr offizieller Todeszeitpunkt in der Sterbeurkunde erst mit dem Datum angegeben wird, ab dem sie nicht mehr mit medizinischer Unterstützung am Leben erhalten werden?

- 6) Gibt es nach der österreichischen Rechtslage einen eindeutigen Sprachgebrauch diesbezüglich, ob ein Mensch in der erwähnten Grenzsituation tot oder lebendig ist?
- 7) Wie beurteilen Sie diese Gesetzeslage?
- 8) Wenn es einen derartigen eindeutigen Sprachgebrauch (vergl. Frage 6) gibt: ab wann ist der Tod eingetreten?
- 9) Wenn Frage 8 eindeutig beantwortet werden kann: Gibt es Zeiträume, in denen der Tod zwar noch nicht eingetreten, eine Organentnahme aber zulässig ist?
- 10) Finden Sie es mit der Würde der Frau vereinbar, daß die Betroffene aus Erlangen so lange mit medizinischer Unterstützung am Leben erhalten wird, bis das Kind groß genug ist, um außerhalb des Mutterleibes zu überleben, d.h. also, bis sie, zynisch formuliert, " ihre Mutterpflicht erfüllt" hat?
- 11) Wird von Seiten Ihres Ressorts die Initiative gesetzt, anlässlich dieses Falles, der ja auch bei uns heftigst diskutiert wird, eine Gesetzesänderung herbeizuführen?
- 12) Wenn ja, wie wird diese Initiative aussehen?
- 13) Wir halten die Durchführung einer Enquete als Beginn einer breiteren Diskussion zum Thema "Ethik in der Medizin" dringend für notwendig. Würden Sie diese Initiative unterstützen?
- 14) In Ihrem Ministerium ist ein Gesetzesentwurf zur verbindlichen Einführung von Patientenrechten in Arbeit.  
Werden in diesem Entwurf die Frage des Todeszeitpunktes und die damit verbundene Problematik der Organentnahme sowie die Problematik von Experimenten in der Medizin berücksichtigt?